

**Amt der OÖ Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Linz, am 6. Mai 2014**

**Vergaberichtlinien
gemäß § 7 Abs. 2 des Oö. Wohnbau-
förderungsgesetzes 1993**

§ 1

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 darf Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden eine Förderung für die Errichtung von Mietwohnungen nur dann gewährt werden, wenn sie bei der Vergabe dieser Wohnungen auf soziale Kriterien Bedacht nehmen.

Um eine einheitliche Vergabe nach diesen Kriterien sicherzustellen, legt der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband, Landesgruppe Oberösterreich, nach Anhörung des Oö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, nachstehende Vergaberichtlinien fest.

§ 2

(1) Als soziale Kriterien für die Wohnungsvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- a) derzeitige Wohnsituation
- b) Haushaltsgröße
- c) Höhe des Einkommens
- d) Wartezeit

e) bei Drittstaatsangehörigen:

Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die evidenter Maßen gegeben sein, oder durch einen Nachweis gemäß § 9 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. Nr. II 449/2005 i.d.g.F. belegt werden können. Dabei ist das Kurszeugnis dem Anmeldebogen beizulegen.

Im Falle einer Anmeldung über die Homepage des Bauträgers ist die Nummer des Kurszeugnisses anzuführen.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache gilt auch als erbracht, wenn der Wohnungswerber oder ein im gleichen Haushalt dauerhaft lebendes Familienmitglied im Zuge einer persönlichen Vorsprache sich in der Landessprache klar und verständlich ausdrücken kann.

f) soziale Durchmischung

(3) Im Sinne einer geordneten und einheitlichen Datenbasis sind von den Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden bei einer Vormerkung von Wohnungssuchenden folgende Kenndaten mindestens zu erheben:

- Persönlichen Daten des Wohnungswerbers,
- Höhe seines Haushaltseinkommens im Sinne des § 3 lit. c),
- Rechtsverhältnis der derzeit bewohnten und der gewünschten Wohnung

- Wohnnutzfläche und der Raumanzahl der derzeit bewohnten und der gewünschten Wohnung,
- Höhe der leistbaren monatlichen Bruttomiete und des Baukostenzuschusses,
- Wohnungsnachfrage nach Neu- bzw. Altbauten.

Diese Daten der vorgemerkten Wohnungswerber sind in geeigneter Form aktuell zu halten.

(4) Die Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden haben einmal im jährlich zum 1. September dem Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Statistik, die im Absatz 3 genannten, aktualisierten Daten für statistische Zwecke zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Daten hat EDV-unterstützt, mittels adäquaten Datenträgers zu erfolgen. Der Datenträger ist schnittstellengerecht an das Amt der Oö. Landesregierung zu übergeben. Variablenliste, Satzaufbau sowie Übergabemedium werden mit dem Land Oberösterreich abgestimmt.

§ 3

Unter Rücksichtnahme auf die jeweils anderen sozialen Kriterien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

a) die derzeitige Wohnsituation des Wohnungswerbers zu berücksichtigen ist, so z.B.

- ein krasses Missverhältnis der Haushaltsgröße (Anzahl der Familienmitglieder) zur Wohnnutzfläche und Raumanzahl der derzeitigen Wohnung,
- mangelnde Behindertengerechtigkeit der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung des Wohnungswerbers,
- Gesundheitsschädlichkeit der derzeitigen Wohnung,
- Wohnungsverlust auf Grund des bescheidmäßig angeordneten Abbruchs oder bei Eigenbedarf des Vermieters,
- Wohnungsverlust auf Grund drohender, unverschuldeter Delogierung,
- Überbelag einer Wohnung, die vom Wohnungswerber derzeit als Mitbewohner genutzt wird,
- erste Hausstandsgründung einer Jungfamilie,
- Wohnungsverlust infolge einer Ehescheidung,
- und dergleichen.

b) die Haushaltsgröße (Anzahl der Familienmitglieder) des Wohnungswerbers in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnnutzfläche und Raumanzahl der zu vergebenden Wohnung steht,

c) das Haushaltseinkommen des Wohnungswerbers im Sinne der §§ 2 Z. 11 und 12 und 26 Abs. 2 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. (jedoch unter Berücksichtigung allfälliger Beihilfen) in einem angemessenen Verhältnis zu den für die zu vergebende Wohnung zu leistenden

Eigenmittel und zum künftigen Mietzins steht,

d) einem Wohnungswerber mit einer längeren Wartezeit der Vorzug gegenüber Wohnungswerbern mit kürzeren Wartezeiten zu geben ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen annähernd gleich sind.

§ 4

(1) Um die Beachtung der genannten sozialen Kriterien für die Wohnungsvergabe zu gewährleisten, hat jede Gemeinnützige Bauvereinigung und Gemeinde einen Wohnungsvergabeausschuss einzurichten. Dieser Wohnungsvergabeausschuss hat aus mindestens drei Personen zu bestehen. Die Entscheidungen des Wohnungsvergabeausschusses sind endgültig und unterliegen keiner Anfechtungsmöglichkeit.

(2) Der Wohnungsvergabeausschuss hat darauf zu achten, dass Mietwohnungen, die behindertengerecht ausgestattet sind, vorrangig behinderten Wohnungswerbern angeboten werden.

Mietwohnungen, die auf Grund ihrer Größe, Ausstattung, örtlichen Situation oder anderer Umstände für die Durchführung sozialer Betreuungsaufgaben besonders geeignet erscheinen, sind vorrangig wohnungssuchenden Sozialvereinigungen anzubieten.

§ 5

(1) Die vorstehenden Vergaberichtlinien sind bei der Vergabe von Mietwohnungen, welche unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Landes Oberösterreich neu errichtet werden, bzw. neu errichtet wurden, anzuwenden.

(2) Bestehende und zukünftige vertragliche Einweisungsrechte bleiben jedoch unberührt und schließen die Anwendung dieser Vergaberichtlinien aus.

§ 6

Diese Vergaberichtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Land Oberösterreich und der Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

**Bezirkshauptmannschaft Schärding
SanRB01-24-2014
Schärding, am 7. Mai 2014**

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 Apothekengesetz**

Herr Dr. Bernhard Lautner, Arzt für Allgemeinmedizin, 4786 Brunnenthal, Irmannweg 2, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4794 Kopfing, Franziska-Pointner-Straße 195, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, allfällige